

**Verordnung zur Verhütung von Bränden durch die Benutzung von
ballonartigen Leuchtkörpern
Vom**

Aufgrund des § 17 Absatz 1 und 4 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V, S. 335), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.551) geändert worden ist, verordnet das Innenministerium:

§ 1

Es ist in Mecklenburg-Vorpommern verboten, ballonartige Leuchtkörper (insbesondere Flug- oder Himmelslaternen) aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen ballonartigen Leuchtkörper aufsteigen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll dabei eine Höhe von 100 Euro nicht unterschreiten.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3.8.2009

Der Innenminister

Lorenz Caffier

